

GEMEINDE BÖHME

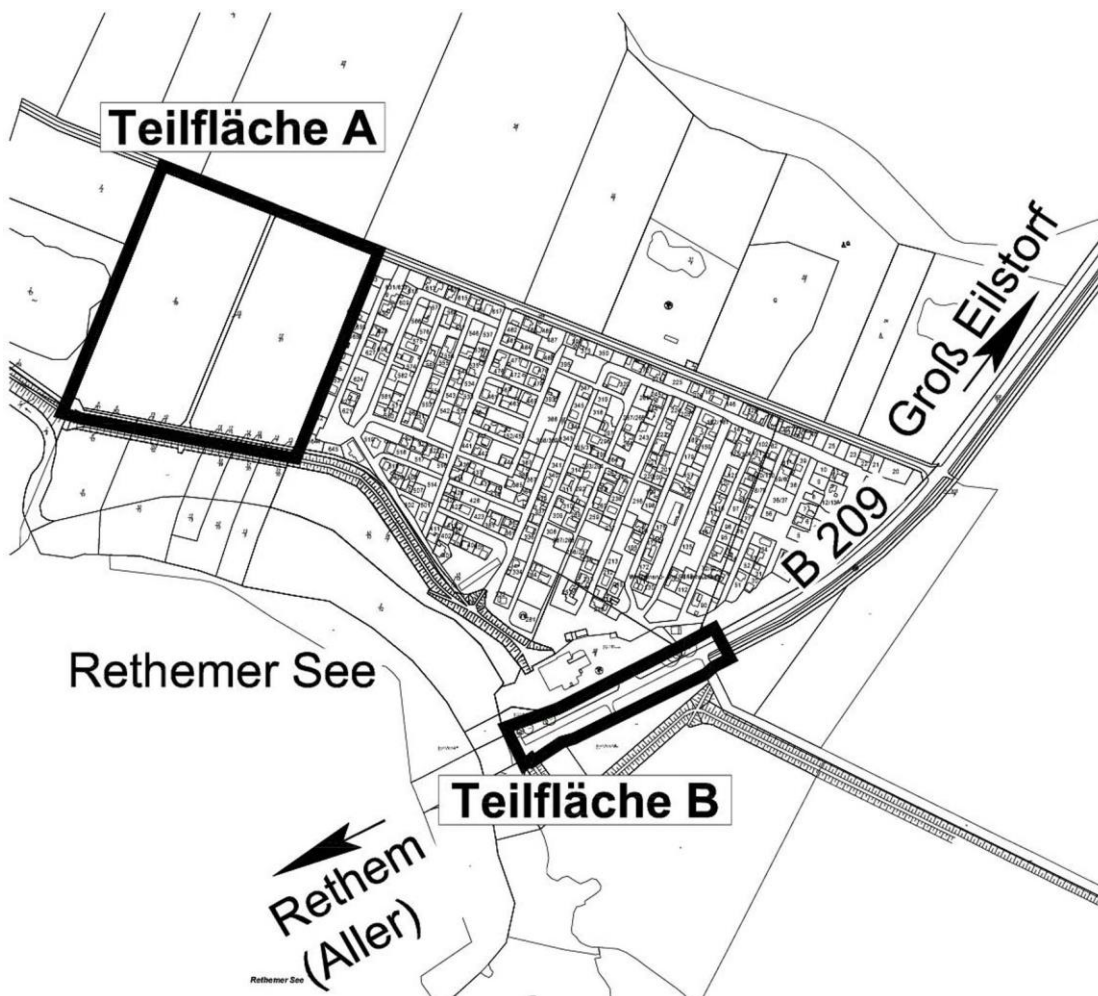
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5.1 „Rethemer Fähre – Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit 2 Teilflächen mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fähre – Erweiterung“ - Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Böhme hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.1 mit 2 Teilflächen mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fähre – Erweiterung“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Rethem (Aller) an der B 209. Der Geltungsbereich umfasst 2 Teilflächen, A und B. Der Zuschnitt und die konkrete Lage des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt, Quelle LGLN, Katasteramt Fallingbostal, ersichtlich.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.1 „Rethemer Fähre – Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit 2 Teilflächen mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fähre – Erweiterung“ einschließlich Begründung und Anlagen wird im Rathaus der Samtgemeinde Rethem (Aller), Zimmer 6, Bösselweg 4, 27336 Rethem (Aller) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach besonderer Vereinbarung eingesehen werden, bedarf aber aufgrund der Schließung des Rathauses in Bezug auf die Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) der telefonischen Voranmeldung unter Tel. 05165 9898-0.

Auf Verlangen wird zu dem Bebauungsplan Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5.1 „Rethemer Fähre – Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit 2 Teilflächen mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fähre – Erweiterung“ gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die rechtswirksame Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5.1 „Rethemer Fähre – Erweiterung zu Wohnzwecken“ mit 2 Teilflächen mit Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rethemer Fähre – Erweiterung“ auch im Internet zur Verfügung steht unter <http://www.rethem.de>, Rubrik Aktuelles. Auch können die Unterlagen eingesehen werden unter <https://:uvp.niedersachsen.de>.

Rethem (Aller), 07.12.2020

gez. Cort-Brün Voige
Gemeindedirektor